

BGE 64 I 324

Bundesgericht (BGE), 1938-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_64_I_324

FR: ATF 64 I 324

IT: DTF 64 I 324

Volltext

324 Staatsrecht. IV. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE
ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE 56. Urteil vom 11. November 1938 i. S.
Kirzip A.-G. gegen Kreisgerichtsausschuss Trins. Wird gegenüber einem kantonalen
Strafurteil die Rüge der Anwendung verfassungswidriger eidgen. Strafbestimmungen er-
hoben, so ist dies mit dem Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde, nicht mit dem
staatsrechtlichen Rekurs geltend zu machen. A. - Die Rekurrentin, Mirzip A.-G. in Glarus,
ist durch Urteil des Kreisgerichtsausschusses Trins vom 5. September / 8. Oktober 1938
wegen Übertretung von Art. 1 Ziff. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Mai 1938 be-
treffend die Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Lotterien
und gewerbsmässigen Wetten und in Anwendung der Art. 38 u. ff. des Bundes-
gesetzes in contumaciam zu einer Busse von Fr. 70.- und zur Bezahlung der Kosten des Verfahrens
verurteilt worden, weil sie im Hotel Alpina in Flims einen sogenannten
Kranen-Warenapparat aufgestellt hatte. B. - Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 28./29.
Oktober 1938 beantragt die Rekurrentin die Aufhebung des Urteils und die Rückweisung
der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung. Sie bestreitet, dass der von ihr
aufgestellte Apparat unter das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen
Wetten falle und macht geltend, der angewandte Art. 1 des Beschlusses sei vom Bundesrat
in Verletzung der ihm durch Art. 35 Abs. 3 und Art. 102 BV eingeräumten Kompetenzen
erlassen worden und verstosse auch gegen die Art. 31 und 84 BV. Zudem habe das Jus-
tiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden der Rekurrentin mit Verfügung vom 4.
Au- Organisation der Bundesrechtspflege. NO 56. 3Zli 'gust 1938 die Belassung des in
Flims und weiterer im Kanton Graubündeil aufgestellter Automaten bis zum 31. März 1938
ausdrücklich gestattet. Es liege daher auch eine Verletzung von Art. 4 BV vor, weil, was
ausdrücklich erlaubt worden sei, nicht als verboten bestraft werden dürfe. Das
Bundesgericht zieht in Erwägung : Der Kreisgerichtsausschuss von Trins hat das angefoch-
tene Urteil unter Anwendung einer eidgenössischen Straf- norm (Art. 38 des
Bundesgesetzes über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten) gefällt. Da dieser
Entscheid endgültig ist (§ 64 des bündnerischen Gesetzes betreffend das gerichtliche
Verfahren in Straffällen), war dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof
des Bundes- gerichtes zulässig (Art. 268 ff. BStrP). Dieser hätte prüfen müssen, ob der
bundesrätliche Erlass (als eine unselbstän- dige, auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende
Verord- nung des Bundesrates) sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens halte, oder aber
diesen nicht beachtet habe und daher nicht rechtsbeständig sei (BGE 33 I S. 414 E. 6 ; 39 I
S. 410 E. 2 ; 50 I S. 335/6 ; 62 I S. 79; 64 I S. 222). Das wäre dann der Fall gewesen, wenn
der Beschluss ohne eine gesetzliche Grundlage die Art. 31 und 35 Abs. 3 BV verletzende
Bestimmungen enthalten würde. Abge- sehen von der Rüge der unrichtigen Anwendung
und Aus- legung der Vorschriften des Bundesratsbeschlusses durch den kantonalen Richter
hätte die Rekurrentin mit der Nichtigkeitsbeschwerde aber auch geltend machen können,

dass ihr das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe (BGE 58 I S. 277 E. 2 ; 60 I Nr. 63), weil sie sich für die Aufstellung des Apparates im Besitze einer Bewilligung des kantonalen Justiz- und Polizeidepartementes befand, womit die Rüge der Verletzung des Art. 4 BV gegenstandslos würde, Der Anrufung der Art. 84 und 102 BV kommt neben der Rüge der Verfassungswidrigkeit des Bundesratsbeschlusses keine selbständige Bedeutung zu. Damit ist aber die staatsrechtliche Beschwerde ausgeschlossen. Als subsidiäres Rechtsmittel ist sie wegen Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes nur insoweit zulässig, als die Verletzung nicht mit einem andern eidgenössischen Rechtsbehelf gerügt werden kann (BGE 43 I S. 63; 49 I S. 284 ; 51 I S. 46 ; 53 I S. 344 ; CLERC, Du pourvoi en nullité au tribunal fédéral suisse S. 71). Eine Überweisung der Beschwerde an den Kassationshof erübrigt sich ; abgesehen davon, dass die Rekurrentin die Beschwerde ausdrücklich als staatsrechtliche bezeichnet hat, sind die für die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Art. 277 BStrP genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Vgl. auch Nr. 54. - Voir aussi n° 54. Bundesrechtliche Abgaben. N° 157. B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARECHTSPFLEGE JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE • I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL 57. Urteil vom 24. November 1938 327 i. S. Krisenabgabeverwaltung des Kantons Zürich gegen Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften. K r i s e n a b g a b e. Die nach geschäftlichen Grundsätzen durchgeführte Verpflegung von Personen in alkoholfreien Wirtschaften gegen angemessenes Entgelt ist, auch wenn sie in vorbildlicher Weise erfolgt, nicht Gemeinnützigkeit im Sinne von Art. 15, Zif. 3, KrisAB. A. - Die Genossenschaft Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften bezweckt nach § 2 der Statuten « die Reform des Wirtschaftswesens durch Hebung und Ausbreitung der alkoholfreien Wirtschaft, in welcher sie ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus erblickt ». Die Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge von Fr. 3.- und Fr. 1.- (§§ 13 und 14). Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft (§ 36) und haben keinen Anteil am Gewinn der Unternehmung (§ 4). Die Genossenschaft will durch vorbildliche Einrichtung und Ausstattung ihrer Wirtschaften und Gasthäuser und

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.